

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 21

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen hat mit Beschluss am 23. Juli 2024 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Bauhof Erweiterung“, festgestellt. Der Umgriff des Deckblattes Nr. 21 umfasst den Bereich der Flurnummern 365/1 und 365 (Teilfläche), Gemarkung Niederkam.

Das Deckblatt Nr. 21 wurde vom Landratsamt Landshut - Sachgebiet 40 - mit dem Bescheid vom 19. Dezember 2024, Az. 40/Flnpln.D21/Kumhausen genehmigt.

II.

Der Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 21 in der Fassung vom 6. Dezember 2024 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen, Zimmer E05 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiter sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Kumhausen (<https://www.kumhausen.de>) einzusehen, sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 21 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Deckblattes Nr. 21 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an den Gemeindetafeln

am 16. Januar 2025

abgenommen am 17. Februar 2025

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung

Kumhausen, den 15.01.2025



Thomas Huber
Erster Bürgermeister

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.